

Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung "Huvenhoopsmoor"

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

Nur schwarze Schrift: Einwendungen aus erstem Beteiligungsverfahren

Blauer Hintergrund: Einwendungen aus zweitem Beteiligungsverfahren

Gelber Hintergrund: Einwendungen aus drittem Beteiligungsverfahren

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Außenstelle Stade</p>	<p>Im Bereich des Schutzgebietes verläuft die Landesstraße 122. Zur Durchführung von Unterhaltungs- sowie Um- und Ausbaumaßnahmen an der Landesstraße bzw. dem parallel verlaufenden Radweg wird darum gebeten, dass der Bereich der Landesstraße zuzüglich der beidseitigen Anbauverbotszone von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand nicht in das Naturschutzgebiet einbezogen wird.</p> <p>Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straße müssen angrenzende Bäume im Fallbereich der L122, die nachweislich keine Stand- und Bruchssicherheit mehr aufweisen, auch wenn sie im ausgewiesenen Bereich des Naturschutzgebietes stehen, beseitigt werden können.</p>	<p><i>Die Unterhaltung der Landesstraße und ihrer Seitenräume einschließlich des Radweges ist gemäß § 5 Abs. 7 a) „wie bisher“ freigestellt. Um- und Ausbaumaßnahmen sind auf dem Befreiungswege möglich. Es wird daher nicht für erforderlich gehalten die Landesstraße aus dem NSG herauszunehmen.</i></p> <p><i>Es werden folgende Formulierungen in der Verordnung (§ 5 Zulässige Handlungen) aufgenommen:</i></p> <p><i>§ 5 Abs. 1:</i></p> <p><i>g) Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres</i></p> <p><i>§ 5 Abs. 7:</i></p> <p><i>e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit</i></p>
<p>Wasserverband Bremervörde</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Naturschutzgebietsausweisung. Es wird darauf hingewiesen, dass an der L122 zwischen Glinstedt und Rhade eine Trinkwasser-Hauptversorgungsleitung liegt, die unterhalten und ggf. erneuert werden muss. Dies ist in § 5 Abs. 7 c) zugesichert.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

NWLKN – Betriebsstelle Lüneburg	<p>Im Hinblick auf die betroffenen landeseigenen Flächen bestehen keine Bedenken zur geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Huvenhoopsmoor“. Es wird darauf hingewiesen, dass Regelungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a) für eine kreiseigene Fläche im Osten des Gebietes in der Verordnungskarte dargestellt sind (siehe Anlage 1).</p>	<p><i>Die dargestellte Fläche befindet sich in Sukzession und wird somit nicht mehr genutzt, sodass die Schraffur auf der Verordnungskarte, die auf Nutzungsaufgaben hinweist, entfernt wurde.</i></p>
	<p>Die Aufnahme von Regelungen für die Avifauna in die Verordnung im neuerlichen TÖB-Verfahren werden begrüßt und es wird sehr bedauert, dass im Zuge der erst TÖB-Beteiligung keine Hinweise aus avifaunistischer Sicht zugegangen sind.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
Aktion Fischotterschutz	<p>Wünschenswert wäre eine inhaltliche Anpassung der Schutzgebietsverordnung aus 1999 an die aktuellen ökologischen Wertmaßstäbe und geänderten Ansprüche an Natur und Landschaft. Zur langfristigen Erreichung und Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 ist ein nachhaltiger Pflege- und Entwicklungsplan unumgänglich. Dieser sollte die langjährigen Erfahrungen aus der Diepholzer Moorniederung berücksichtigen ("Einfluss von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf die Hochmoorvegetation" in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2016).</p>	<p><i>Aufgrund diverser Einwendungen (siehe auch im Folgenden) wurde der Verbotskatalog um weitere Verbote ergänzt. Ein Großteil der außerhalb des FFH-Gebiets im NSG liegenden Flächen befinden sich entweder bereits in der Renaturierung nach dem Torfabbau oder befinden sich noch im auslaufenden Torfabbau. Die gesamten ehemaligen Torfabbauflächen werden in Zukunft nach einem eigens erstellten Herrichtungsplan langfristig wieder zu Hochmoor entwickelt. Zudem befindet sich ein Großteil der Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand und wird nach naturschutzfachlichen Vorgaben gepflegt. Für die Flächen im FFH-Gebiet wird zusätzlich bis 2020 noch ein Managementplan aufgestellt. Eine optimale ökologische Entwicklung ist damit sichergestellt.</i></p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle BRV	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich in den Karten des vorliegenden Entwurfs teilweise Änderungen in der Darstellung der Schraffuren im Vergleich zur maßgeblichen Karte der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung ergeben haben. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen sind die Änderungen bisher nicht nachvollziehbar. Zur Sicherstellung der Bewirtschaftung der Flächen mit rechtmäßiger landwirtschaftlicher Nutzung bitten wir um Prüfung des Sachverhalts.</p>	<p><i>Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf Flächen, die sich (mittlerweile) im Eigentum der öffentlichen Hand (Landes- oder Landkreisflächen) befinden. Während des vorherigen Ausweisungsverfahrens Ende der 1990'er Jahre befanden sich diese Flächen zum Teil noch in Privatbesitz. Ein großer Teil dieser Flächen wird gar nicht mehr genutzt und befindet sich in Sukzession. Die restlichen Flächen werden nach naturschutzfachlichen Vorgaben extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt. Des Weiteren wurden die Schraffuren für den Torfabbau entfernt, da dieser zum Teil abgeschlossen oder als Nachnutzung „Naturschutz“ festgesetzt ist. Auch hier befinden sich die meisten Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.</i></p>

	<p>Mit den wesentlichen Änderungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs wurde nunmehr u.a. aufgenommen, dass die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten privateigenen Grünlandflächen in der bisherigen Art und Weise freigestellt ist (§ 5 Abs. 2 a)). Es wird darum gebeten sicherzustellen, dass sämtliche privateigene Grünlandflächen mit rechtmäßiger landwirtschaftlicher Nutzung von der Darstellung erfasst sind.</p>	<p><i>Dieser Punkt wurde nicht in die Verordnung aufgenommen, sondern war schon Bestandteil der seit 1999 bestehenden NSG-Verordnung. Der zweite Halbsatz „(...); eingeschlossen ist die Ackerzwecknutzung auf dem Flurstück 11, Flur 14, Gemarkung Ober Ochtenhausen und auf dem Flurstück 32/2, Flur 3, Gemarkung Glinstedt, auf den in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Teilflächen im bisherigen Umfang.“ wurde aus der Verordnung gestrichen. Eine Änderung in Bezug auf die Grünlandflächen gab es somit nicht. Von der Darstellung sind somit alle privateigenen Grünlandflächen erfasst.</i></p>
	<p>Die im Rahmen der Anpassung vorgenommenen Änderungen beziehen sich auf die Jagd und auf bemannte Luftfahrzeuge. Diesbezüglich bestehen keine Bedenken. Es wird auf die vorherige Stellungnahme vom 05.09.2017 verwiesen.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>Gemeinde Gnarrenburg</p>	<p>Im Grundsatz wird die geplante Änderung für in Ordnung gehalten. In diesem Zusammenhang wird aber um Prüfung gebeten, ob die beiden Teilbereiche, die als FFH-Gebiet ausgewiesen wurden, nicht auch die Voraussetzungen für ein europäisches Vogelschutzgebiet erfüllen.</p>	<p><i>Diese Aufgabe obliegt nicht der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme). Nach Auskunft der Staatlichen Vogelschutzwarte wurde das Huvenhoopsmoor im Rahmen der Nachmeldung von EU-VSG im Jahr 2006 geprüft. Anhand der damals festgestellten Vogelbestände ist die Staatliche Vogelschutzwarte zu dem Ergebnis gekommen, dass das Gebiet die Kriterien des Landes Niedersachsens bei der Identifizierung von EU-VSG nicht erfüllt. Aufgrund des Status als international wertvolles Rastgebiet wurden die Belange des Vogelschutzes stärker in der Verordnung berücksichtigt.</i></p>
<p>Niedersächsischer Heimatbund</p>	<p>Der Heimatbund teilt mit, dass er die Ordnungsänderung grundsätzlich begrüßt, sie aber für nicht ausreichend hält, den Anforderungen der FFH-Richtlinie zu genügen. Insbesondere ist der Katalog der Verbotstatbestände in § 4 zumindest für die FFH-Flächen nach der Musterverordnung für Naturschutzgebiete zur Sicherung von Natura2000-Gebieten des NLWKN vom 27.03.2015 erheblich zu erweitern. Auch sollte für das gesamte Gebiet der Umbruch von Grünland in Acker ausnahmslos verboten werden.</p>	<p><i>Aufgrund diverser Einwendungen wurde der Verbotskatalog um weitere Verbote ergänzt. Zum Schutz und Erhalt des Grünlandes wird die Ackerzwecknutzung auf zwei Flurstücken gestrichen. Auf den Grünlandflächen außerhalb des FFH-Gebietes ist ein Umbruch lediglich zur Erneuerung der Grasnarbe und nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Eine Umwandlung in Acker ist nicht zulässig. Die Muster-Verordnung ist nur eine Arbeitshilfe und somit nicht verbindlich. Ein Großteil der Flächen befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand und wird nach naturschutzfachlichen Vorgaben genutzt bzw. renaturiert oder befindet sich in</i></p>

		<i>Sukzession.</i>
Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde e.V.	<p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt mit der Neuausweisung des bereits vorhandenen NSG „Huvenhoopsmoor“ den Erhalt, die Pflege und die naturnahe Entwicklung der Hochmoorlandschaft in dem betroffenen Gebiet (1.373 ha) sowie in seinen Randzonen zu verbessern. Die primäre Zielsetzung besteht darin den geltenden Verordnungstext aus naturschutzfachlicher Sicht zu optimieren. Die Notwendigkeit dieses Bestrebens ist aus Sicht des Kreisverbandes nicht nachvollziehbar, da die Einhaltung des geltenden Verordnungstextes bereits über einen langen Zeitraum zu keiner signifikanten Veränderung des vorherrschenden Ökosystems geführt hat. Demzufolge hat die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in dem NSG und ebenfalls auf den unmittelbar angrenzenden Flächen zu keiner negativen Beeinflussung des Habitats geführt.</p>	<p><i>Die alte Naturschutzgebietsverordnung muss aufgrund der FFH-Richtlinie angepasst werden. Die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und FFH-Arten dürfen sich nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot gem. Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Dies wird durch die neue Verordnung gewährleistet.</i></p>
	<p>Als Unternehmerverband der Landwirtschaft weist der Kreisverband daraufhin, dass die zunehmende Flächenextensivierung deutliche Bewirtschaftungseinschränkungen für die betroffenen Landwirte zur Folge haben wird. Eine Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland darf nicht ohne die Zustimmung des Eigentümers und des Flächenbewirtschafters erfolgen. Der ohnehin nur vereinzelt stattfindende Ackerbau wird aufgrund seines geringen Umfangs zu keinen signifikanten Auswirkungen auf das lokale Ökosystem in dem NSG führen.</p>	<p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt. Eine Extensivierung der Flächen wird durch die Verordnung nicht vorgeschrieben. Maßnahmen auf Flächen, die sich in Privateigentum befinden und die zu einer extensiveren Nutzung führen, können nur auf freiwilliger Basis und in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer erfolgen.</i></p>
	<p>Für die in räumlicher Nähe zu NSG ansässigen Landwirte ist deren Bestandsschutz sowie ein ungehinderter Fortbestand des Betriebes bezüglich Um-, An- und Ausbaumaßnahmen existenziell. Durch die Ausweisung des geplanten NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen und möglichen Auflagen verstärkt. Stickstoffsensible Ökosysteme sind bezüglich N-Deposition nach TA-Luft bei baurechtlichen Fragestellungen zunehmend von Bedeutung. Die geplante Gebietsausweisung mit ihrem überarbeiteten</p>	<p><i>In der NSG-Verordnung werden keine baurechtlichen Einschränkungen zu Vorhaben, die außerhalb des NSGs entstehen, geregelt. Bei einem Bauantrag oder Antrag nach BImSchG sind die immissionsschutzrechtlichen Belange insbesondere hinsichtlich der FFH-Gebiete bereits seit dem Bestehen der FFH-Gebiete zu prüfen, d. h. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist schon seit geraumer Zeit erforderlich. An den Kriterien wird sich zumindest aufgrund der Überarbeitung der bestehenden NSG-Verordnung nichts ändern.</i></p>

	Verordnungstext kann für angrenzende Betriebe vermehrt baurechtliche Einschränkungen zur Folge haben. Diesen Einschränkungen müssen ausgeschlossen werden, da sie eine existenzielle Bedrohung für die betroffenen Betriebe darstellt.	
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Präambel: Da in § 5 Abs. 4 in der Verordnung konkrete Regelungen zur Jagd getroffen werden, sollte das Jagdgesetz als Ermächtigungsgrundlage in die Präambel mit aufgenommen werden (vgl. Musterverordnung der NLWKN und zugehörige Handreichung)	<i>Das Jagdgesetz wird in der Präambel ergänzt.</i>
§ 3 Abs. 2		
NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen einen weiteren Punkt in den Schutzzweck aufzunehmen. Derzeit sind nur die störungsempfindlichen Großvögel im Schutzzweck erwähnt. Gemäß der Ausarbeitung der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 17.11.2018, die als Anlage zu der Stellungnahme des NLWKN vom 01.12.2017 übersandt wurde, hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Brutvogellebensraum insbesondere für eine Vielzahl von Wasser- und Watvogelarten sowie als Gastvogellebensraum nicht nur für den bereits berücksichtigten Kranich, sondern auch für diverse weitere Arten. Diese Bedeutung wurde in die Begründung zur Verordnung aufgenommen. Aus Sicht des NLWKN wird empfohlen, mindestens eine Formulierung wie z. B. „die Erhaltung und Entwicklung der Moorlebensräume in ihrer besonderen Bedeutung als Brut- und Gastvogellebensraum“ in die Verordnung aufzunehmen, um diese Bedeutung zu manifestieren und eine fundierte Grundlage für die nachfolgenden Regelungen zu schaffen.	<i>Die Verordnung wird entsprechend ergänzt.</i>
§ 3 Abs. 2 Nr. 1		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird die folgende Formulierung empfohlen: „die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des Hochmoores „Huvenhoopsmoor“ samt seinen randlich gelegenen Grünlandflächen und Biotopstrukturen (wie offene Hochmoorbereiche mit Bult-Schlenken-Komplexen, Kleingewässer, Heide- und Moorseen, niedrige Gebüsche und Moorwälder) als wichtige Lebensstätten für	<i>Der Verordnungsentwurf beinhaltet bereits größtenteils die Punkte aus dem genannten Formulierungsvorschlag. Eine Änderung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>

	hochmoortypische Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften“.	
§ 3 Abs. 2 Nr. 2 – Nr. 2 aus VO		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen den folgenden Passus mit aufzunehmen: [...] naturnahen Moorbirkenwäldern <u>in den Randbereichen</u> mit den [...].	<i>Die Aufnahme wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 3 Abs. 2 Nr. 2 – NEU einfügen		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	An dieser Stelle wird empfohlen die Wiedervernässung der Torfabbauf Flächen als <u>weiteren Schutzzweck</u> anzuführen, da diese grundlegend für die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes und insbesondere der Hochmoorbereiche ist.	<i>Inhaltlich befindet sich dieser Punkt bereits unter § 3 Abs. 1 Nr. 3. Eine Änderung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 3 Abs. 2 Nr. 3		
Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde e.V.	Der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 geforderte Schutzzweck einer Schaffung bzw. Erhaltung von extensiv genutzten Dauergrünlandflächen im Randbereich des NSG hat ebenfalls deutliche Bewirtschaftungseinschränkungen für die betroffenen Betriebsleiter zur Folge. Bei den betroffenen Landwirten handelt es sich überwiegend um Rinderhalter, diese sind für den Fortbestand ihrer wirtschaftlichen Existenz auf eine ökonomische und nachhaltige Flächenbewirtschaftung angewiesen. Eine fachgerechte und wirtschaftlich sinnvolle Milchviehfütterung setzt ein leitungsentsprechendes, energiehaltiges und gut verdauliches Grundfutter voraus. Für eine fachgerechte Milchviehfütterung sind Schnittzeitpunkt, Art und Umfang der Pflegemaßnahmen sowie die Düngung entscheidende Kriterien einer konkurrenzfähigen Landwirtschaft. Diesbezüglich wird darum gebeten, die vorherrschende Bewirtschaftungsintensität auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht weiter einzuschränken.	<i>Durch den Schutzzweck entstehen für die Landwirte keine Einschränkungen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist gemäß § 5 Abs. 2 in der bisherigen Art und Weise freigestellt. Maßnahmen auf Flächen, die sich in Privateigentum befinden und die zu einer extensiveren Nutzung führen, können nur auf freiwilliger Basis und in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer erfolgen.</i>
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen diesen Punkt wie folgt zu ändern: „die Erhaltung und Entwicklung des am Rande des NSG befindlichen extensiv bewirtschafteten <u>Feuchtgrünlandes</u> “.	<i>Eine Änderung des Schutzzweckes, die explizit nur <u>Feuchtgrünland</u> meint, ist nicht zielführend, da in dem Gebiet auch andere Grünlandtypen vorkommen. Eine Änderung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>

§ 3 Abs. 2 Nr. 6 – NEU einfügen		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird außerdem empfohlen die besondere landschaftliche Bedeutung des Gebietes zu betonen und einen weiteren Punkt, beispielsweise mit der Formulierung „die Erhaltung der offenen und für ein Hochmoor charakteristischen Landschaft in ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und herausragenden Schönheit;“, in den Schutzzweck aufzunehmen.	<i>Die Verordnung wird entsprechend ergänzt.</i>
§ 3 Abs. 3 Nr. 3		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird folgende Formulierung empfohlen: „die Erhaltung einer großflächigen offenen, störungsfreien Kernzone [...].“	<i>Die Verordnung wird entsprechend ergänzt.</i>
§ 3 Abs. 5 Nr. 1a)		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen die Formulierung „lebensraumtypische Baumarten, einem kontinuierlich hohen Alt- und Totholzanteil“ zu verwenden, um sicherzustellen, dass es keine längeren Phasen ohne ausreichend Alt- und Totholz geben kann und um eine Formulierung in Anlehnung an den Sicherungserlass Wald zu erreichen.	<i>Der Einwendung wird gefolgt und die Erhaltungsziele in der Verordnung entsprechend ergänzt.</i>
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg (Wümme)	Es wird statt „autochthon“ der Terminus „standortheimisch“ empfohlen.	<i>Aufgrund der Einwendung des NLWKN zu diesem Verordnungspunkt wurde bereits eine Änderung vorgenommen. Der Begriff „autochthon“ wird nicht mehr verwendet.</i>
§ 3 Abs. 5 Nr. 2a)		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen, die Erhaltungszielformulierung für den LRT 3160 wie folgt zu fassen: „als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit guter Wasserqualität und torfmoosreicher Verlandungsvegetation“. Da Nährstoffeinträge und Wasserverschmutzungen laut Begründung zur Verordnung zu den vorrangigen Gefährdungsursachen der Heideseen zählen, sollte dieses Qualitätsmerkmal des Lebensraumtyps erwähnt werden. Entfallen könnte m. E. dagegen der Zusatz „in Heide- und Mooregebieten“, da es das Ziel ist, die vorhandenen Seen zu erhalten.	<i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>
§ 3 Abs. 5 Nr. 2b)		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen, die Formulierung „als möglichst naturnahe Hochmoore mit...“ zu verwenden, da es nicht das	<i>Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>

	Ziel sein kann, die derzeit durch Torfabbau degenerierten, aber noch renaturierungsfähigen Hochmoore zu erhalten, sondern möglichst naturnahe Hochmoore zu entwickeln.	
§ 4 Verbote - allgemein		
Aktion Fischotterschutz	<p>Die Verbote nach § 4 erscheinen - gemessen an anderen Schutzverordnungen - doch sehr allgemein gehalten und auf das Unumgänglichste beschränkt zu sein. Das Verbot der Störung von Großvögeln sollte nicht nur für die Brut- und Aufzuchtzeit gelten, sondern auch für die zentralen Rastbereiche. Weiterhin ist die Einbringung genetisch veränderter Organismen sowie nicht standorttypischer Arten zu untersagen. Dieses wäre über Wildäcker, Hegebüsche, Blühstreifen oder Kirrungen denkbar.</p> <p>Neben der Einschränkung der Ausbringung von Klärschlamm, Geflügelmist und -gülle sollte auch das Ausbringen von Gärresten/Extrakten aus Biogasanlagen untersagt werden und die Düngermenge grundsätzlich geregelt werden. Insbesondere ist ein Verdriften oder eine Ausschwemmung von den Ackerflächen zu vermeiden.</p> <p>Großvögel (hier sind wohl die Kraniche insbesondere gemeint) sollten nicht nur in der Brut- und Aufzuchtzeit vor Störungen geschützt werden, sondern auch während der Rastperiode.</p> <p>Auch das Ausbringen von Gärresten aus Biogasanlagen sollte neben Klärschlamm etc. untersagt werden, weil nicht abzuschätzen ist, welche Mikroorganismen sich in diesen Gärresten entwickeln (z.B. Tierseuchengefahr).</p>	<p><i>Die Verbote in der Verordnung werden um weitere Verbote ergänzt. Unter anderem werden das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen, das Ausbringen oder Ansiedeln von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten und die Anpflanzung von Sonderkulturen in den Verbotskatalog aufgenommen.</i></p> <p><i>Die Naturschutzgebietsverordnung wird aufgrund der Anforderungen der FFH-Richtlinie angepasst. Viele Flächen im Naturschutzgebiet und die Flächen in den FFH-Teilbereichen befinden sich in öffentlicher Hand. Diese Flächen werden naturschutzfachlich genutzt bzw. gepflegt oder renaturiert. In dem NSG befinden sich nur vereinzelt Ackerflächen. Diese liegen im Randbereich des NSG und werden zum Großteil von intensiv genutzten Grünlandflächen umgeben. Weitere Einschränkungen werden daher nicht für erforderlich gehalten.</i></p> <p><i>Die Jagd wurde weiter eingeschränkt und eine Mindestflughöhe von 600 m festgelegt, um eine Störung der Rast- und Brutvögel zu vermeiden.</i></p> <p><i>Nach Auskunft des Veterinäramtes lässt sich dazu Folgendes sagen: Durch den Biogasgärprozess werden die meisten Tierseuchenerreger komplett oder zu erheblichen Anteilen inaktiviert. Selbst das Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP), deren Ausbruch in nächster Zeit zu befürchten ist, soll nach bisheriger wissenschaftlicher Einschätzung im Biogasgärprozess zumindest stark beeinträchtigt, wenn nicht sogar komplett inaktiviert werden. Auch die befürchtete Vermehrung von Clostridien während des anaeroben Gärprozesses konnte in mehreren wissenschaftlichen Untersuchungen nicht betätigt werden. Aus tierseuchen-rechtlicher Sicht bestehen von daher keine Bedenken gegen den Einsatz von Gärsubstrat auf den in Rede stehenden Ackerflächen.</i></p> <p><i>Eine Anpassung der Verordnung wird daher nicht für erforderlich</i></p>

		<i>gehalten.</i>
Amt 80 / Stabstelle Kreisentwicklung	Aus regionalplanerischer Sicht wird angeregt § 4 Der Verordnung um ein Verbot zu ergänzen, wonach die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 1.200 m von der Grenze des NSG untersagt ist. Begründung: Das Huvenhoopsmoor ist ein Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung (NLWKN 2015). Der Abstandswert von 1.200 m orientiert sich an den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten vom 15.04.2015.	<i>Die Verordnung wird um das Verbot ergänzt.</i>
§ 4 Abs. 3 b) Ruhe der Natur		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen diesen Punkt wie folgt zu ändern: „wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören“.	<i>Dies wäre eine rein nachrichtliche Textpassage, da diese Punkte bereits in § 39 BNatSchG geregelt sind. Eine Übernahme in die Verordnung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 3 e) Windkraft		
Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde e.V.	Der geforderte Mindestabstand von neuerrichteten Windkraftanlagen zu dem geplanten NSG sollte von 1.200 m auf 200 m reduziert werden. Auf diese Weise werden Projekte für erneuerbare Energien durch die Schutzgebietsausweisung keine wesentlichen Einschränkungen erfahren. Der geforderte Mindestabstand von 1.200 m für Windenergieanlagen (WEA) ist auch unter Berücksichtigung einer aufgeführten Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelwarten, Stand 2015 nicht nachvollziehbar. Der geforderte Mindestabstand von 1.200 m unterbindet eine potenzielle Windkraftnutzung und führt zu einer deutlichen Benachteiligung der umliegenden Gemeinden.	<i>Nach Auskunft der Staatlichen Vogelschutzwarte handelt es sich bei dem Huvenhoopsmoor um einen Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung für den Kranich. Für Saat- und/oder Blässgänse stellt das Gebiet einen Gastvogellebensraum von mindestens nationaler Bedeutung dar. Für diverse Entenarten schätzt die Staatliche Vogelschutzwarte das Huvenhoopsmoor als Gastvogellebensraum von landesweiter bis nationaler Bedeutung ein. Aktuelle Untersuchungen der Brutvogelfauna im bestehenden NSG „Huvenhoopsmoor“ haben ergeben, dass das Gebiet als Brutvogellebensraum eine nationale Bedeutung ausweist. Für Brutvogelgebiete mit nationaler Bedeutung und für Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung wird in den Arbeitshilfen vom NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) zu WEA ein Abstand von 1.200 m empfohlen. Der geforderte Mindestabstand ist somit erforderlich, um eine Störung der empfindlichen Rast-, Zug- und Brutvögel zu vermeiden.</i>

§ 4 Abs. 3 g) und h) unbemannte und bemannte Luftfahrzeuge		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Die Landwirtschaftskammer weist vorsorglich daraufhin, dass zukünftig ein verstärkter Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft als Bestandteil ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung (Flächenscreening als Planungsgrundlage zielgerichteter Bewirtschaftungsmaßnahmen) zu erwarten ist. Die Flächen, die sich außerhalb des NSG befinden sollten im Rahmen der Verordnungsgestaltung entsprechend berücksichtigt werden.	Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u.a. des Schutzzweckes gem. § 3 kann diese Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 g). Für bestimmte Zwecke kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 5 Abs. 1 f) der Verordnung benannt.
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen, die Zone von 500 m auf 1.000 m Breite um das NSG zu erweitern sowie bemannten Luftfahrzeugen zu untersagen, eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten. Dies dient insbesondere der Sicherstellung beruhigter Schlaf-, Rast- und Nahrungshabitate sowohl innerhalb des NSG als auch in der unmittelbaren Umgebung. Von besonderer Wichtigkeit ist diese Beruhigung des Gebietes für die im Winterhalbjahr hier rastenden Kraniche, Schwäne und Gänse.	Eine Zone von 500 m Breite um das NSG herum wird als ausreichend angesehen, um das Gebiet zu beruhigen. Eine Mindestflughöhe von mindestens 600 m wird in der Verordnung ergänzt.
NLStBV – Oldenburg, Dezernat 33	Gegen den Erlass einer Anpassungsverordnung über das Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor bestehen aufgrund der von der NLSBV wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange Bedenken. Die Verbote nach § 4 Absatz 3 entsprechen nicht den luftrechtlichen Vorschriften.	Die Verbote gehen über die luftrechtliche Vorschriften hinaus, da dies aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, um den Schutzzweck zu erreichen.
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)	Der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge sollte für wissenschaftliche Zwecke freigestellt werden. Zum Beispiel: „Der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge ist für wissenschaftliche Zwecke freigestellt und ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.“	Die Verordnung wurde entsprechend ergänzt. Siehe auch erste Antwort zu diesem Verordnungspunkt.
Niedersächsische Landesforsten - Forstamt	Wie in vielen anderen Anwendungsbereichen auch, werden zunehmend Drohnen für die Kontrolle, Überwachung und	Die Verordnung wurde entsprechend ergänzt. Siehe auch erste Antwort zu diesem Verordnungspunkt.

Rotenburg	Dokumentation eingesetzt. Zukünftig kann dieser Einsatz daher zur Kontrolle von Schadorganismen, die sich beispielsweise in Baumkronen aufhalten, notwendig werden. Damit diese Möglichkeit nicht von vornherein unmöglich ist, sollte ein entsprechender Passus eingefügt, bzw. eine Ausnahmegenehmigung benannt werden.	
§ 4 Abs. 3 j) Wasserhaushalt		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Es wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen davon unberührt sind. Es wird die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Begründung vorgeschlagen.	<i>Die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen und die Erhaltung der hierfür erforderlichen Vorflut sind gem. § 5 Abs. 2 c) freigestellt.</i>
§ 4 Abs. 3 k)		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen die Formulierung wie folgt zu ändern und zu erweitern: „Erstaufforstungen vorzunehmen, Gehölze anzupflanzen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen (z. B. Paludikulturen) anzulegen“. Insbesondere die Anlage von Paludikulturen sollte ausgeschlossen werden, um eine naturnahe Entwicklung des Moores zu ermöglichen sowie einen weitestgehend störungsfreien Rastvogel- und Brutvogellebensraum zu erhalten. Gehölzanpflanzungen sollten unterbleiben, um den großflächig offenen Charakter des Kerngebietes zu erhalten.	<i>Die Verordnung wird um das Verbot Erstaufforstungen vorzunehmen ergänzt. Paludikulturen fallen unter die Sonderkulturen und müssen daher nicht explizit genannt werden. Ein Verbot für die Anpflanzung von Gehölzen wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 3 Nr. n) – NEU einfügen		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen hier ein weiteres Verbot einzufügen: „im Gebiet zu reiten“.	<i>In dem Gebiet sind keine Reitwege vorhanden und auch nicht für das Reiten freigestellt. Probleme mit Reitern in dem NSG sind nicht bekannt. Eine Änderung der Verordnung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 3 Nr. o) – NEU einfügen		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Wegen der Bedeutung des Gebietes als Rastvogelgebiet wird empfohlen hier ein weiteres Verbot einzufügen: „Vögel durch Vogelschreckeinrichtungen jeglicher Art zu vergrämen“.	<i>Dieses Verbot fällt unter den § 4 Absatz 3 Buchstabe b).</i>

§ 5 Allgemein		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe,...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“ empfohlen.	Die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung von dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben wird in der Verordnung ergänzt (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b)).
§ 5 Abs. 1 d)		
Amt 63 - Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung	Bei dem Reitturnierplatz handelt es sich um eine baugenehmigungspflichtige Anlage im Außenbereich. Eine Baugenehmigung hierfür liegt nicht vor.	Hierbei handelt es sich um Grünlandflächen auf Pseudogley-Podsol, die einmal jährlich von Reitverein Rhade für ein Turnier genutzt werden. Zur Klarstellung werden in der Verordnung die Flurstücke explizit genannt und die Darstellung in der Karte gestrichen. Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Bedenken gegen ein einmal jährlich vorkommendes Turnier auf diesen Flächen.
§ 5 Abs. 2 Landwirtschaft		
NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg	Bei dem letzten Unterpunkt dieses Absatzes fehlt der Buchstabe e).	Der Buchstabe e) wird ergänzt.
§ 5 Abs. 2 d)		
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg (Wümme)	Der Bindestrich sollte entfernt und das Wort „Gülle“ mit einem großen „G“ versehen werden.	Da damit Geflügelgülle gemeint ist, ist dies nicht erforderlich.
§ 5 Abs. 3		
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg (Wümme)	Es wird empfohlen trotz der Anmerkungen in der Begründung die Erlassformulierung zu übernehmen, da der Begriff „Waldnutzung“ nicht alle Gesichtspunkte einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft berücksichtigt. Im § 11 NWaldLG wird der Begriff umfassend erklärt. Zitat: „Die waldbesitzende Person hat ihren Wald ordnungsgemäß,	§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert: „Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG“

	<p>insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.“</p> <p>„(3) Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft</p> <p>„Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG...usw.“</p>	
<p>§ 5 Abs. 4 Jagd</p>		
<p>Aktion Fischotterschutz</p>	<p>Die Fallenjagd sollte in Schutzgebieten gänzlich untersagt werden, da sie neben den Auswirkungen auf geschützte Arten (Fischotter) auch eine ständige Beunruhigung in das Schutzgebiet bringt.</p> <p>Sollte dies nicht durchsetzbar sein, sind entsprechende Auflagen (nur Lebendfallen mit Fangbunker, unversehrt fangende Fallen, Auslösesender etc.) in der Schutzgebietsverordnung zu formulieren.</p> <p>Generell sollten totfangende Fallen verboten sein, da es nach den Erfahrungen der Aktion Fischotterschutz keine selektiv fangenden Totschlagfallen gibt (Problem Fischotter, Mauswiesel). Wenn überhaupt Fallen, dann lebendfangende Fallen mit automatischem Fangmeldesystem an Standorten, die nicht störungsempfindlich und jederzeit zugänglich sind (Pflicht der Kontrolle auch bei widrigen Witterungs- und Wegeverhältnissen).</p>	<p><i>Gemäß dem Erlass Jagd in Naturschutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012 - VORIS 79200) soll die Fallenjagd nicht beschränkt werden. Aufgrund der vorkommenden Rast- und Brutvögel wird die Fallenjagd unter der Voraussetzung freigestellt, dass nur Lebendfallen oder selektiv fangende Totschlagfallen verwendet werden dürfen. Die Verordnung wird entsprechend geändert. Ein Vorkommen des Fischotters in dem Gebiet ist nicht bekannt. Stärkere Einschränkungen werden nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
<p>NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg</p>	<p>Darüber hinaus wird empfohlen folgende Handlungen die Jagd betreffend nicht freizustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Anfüttern und Kirren b) die Ausbildung mit Jagdhunden zum Zweck der Ausbildung und Prüfung c) die Jagd auf Krickente d) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 31.10. bis 31.03 des Folgejahres 	<p><i>Die Verordnung wurde aufgrund der Einwendung (vgl. § 5 Abs. 4) wie folgt ergänzt:</i></p> <p><i>Zu Punkt a) der Einwendung: „Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.“ Damit soll vermieden werden, dass Kirrungen in Bereichen angelegt werden, in denen sich empfindliche Tier- und</i></p>

	<p>Diese Regelungen sollen der Bedeutung des Gebietes als Bruthabitat für Wasservögel, insbesondere gefährdeter Arten wie der Krickente, Rechnung tragen. Darüber hinaus dienen die Einschränkungen der Jagd der Beruhigung des Gebietes, dabei kommt der Einschränkung der Jagd auf Wasservögel besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Winterhalbjahr sollen so möglichst störungsfreie Rasthabitate sichergestellt werden.</p> <p>Die Jagd auf Federwild ist im landeseigenen Eigenjagdbezirk auf den Landesnaturschutzflächen durch vertragliche Regelung bereits ausgeschlossen. Die Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen der landeseigenen Eigenjagdbezirke richtet sich darüber hinaus nach dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1.11.2012 (Landeseigene Eigenjagdbezirke in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten; Grundsätze der Jagdausübung), welcher die Möglichkeit einer vertraglichen Einschränkung der Jagd z.B. in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Wasservögel vorsieht.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Einschränkung der Jagd in den Punkten c) und d) unter die Regelungen gem. § 9 NJagdG fallen.</p>	<p><i>Pflanzenarten befinden. Ein Verbot wird für nicht erforderlich gehalten.</i></p> <p><i>Zu Punkt b) der Einwendung: Die Ausbildung eines eigenen Jagdhundes des Jagdausübungsberechtigten im NSG ist freigestellt, da die Ausbildung eines Jagdhundes dem Jagdrecht entsprechend zur Jagdausübung gehört. Die Ausbildung von weiteren Jagdhunden fällt unter das Verbot gem. § 4. Eine Ausbildung von diversen Jagdhunden in dem Gebiet würde das Gebiet zu sehr beunruhigen und damit dem Schutzzweck widersprechen. Dies wurde zur Klarstellung in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Zu Punkt c) der Einwendung: Folgende Formulierung wurde in der Verordnung (siehe § 5 Abs. 4 Buchstabe f)) übernommen: „Die Jagd auf Wasserfederwild ist nicht zulässig“. Die Jagd auf Wasserfederwild würde die störungsempfindlichen Brut- und Rastvögel zu sehr beunruhigen und gleichzeitig werden insbesondere gefährdete Arten, wie die Krickente geschützt.</i></p> <p><i>Zu Punkt d) der Einwendung: Der Einwendung wird gefolgt (siehe § 5 Abs. 4 Buchstabe g)). „Die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres ist nicht zulässig.“</i></p>
<p>Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)</p>	<p>Im Sinne des Kranichschutzes sowie im Hinblick auf den Schutz von Zugvögeln wird darum gebeten, den Zeitraum vom 15.09. bis zum 31.03. des Folgejahres auszudehnen.</p>	<p><i>Die in der Verordnung genannten Zeiträume wurden von der Staatlichen Vogelschutzwarte genannt und werden daher als ausreichend angesehen.</i></p>
<p>§ 5 Abs. 4 c) Kirrungen</p>		
<p>NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg</p>	<p>Es wird nahe gelegt, Kirrungen grundsätzlich nicht zuzulassen, da die Anlage dieser die Bedingungen des Hochmoorlebensraums negativ beeinflussen kann, insbesondere in Bezug auf pH-Wert und Nährstoffarmut.</p>	<p><i>„Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.“ Damit soll vermieden werden, dass Kirrungen in Bereichen angelegt werden, in denen sich empfindliche Tier- und Pflanzenarten befinden. Ein komplettes Verbot wird für nicht erforderlich gehalten.</i></p>

§ 5 Abs. 5 – Gewässerunterhaltung/-nutzung		
Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor	Innerhalb der von den geplanten Ergänzungen/Änderungen betroffenen FFH-Gebiete „Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor“ befinden sich keine Verbandsgewässer. Gemäß § 5 Abs. 5 Buchstabe a) ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der im übrigen Schutzgebiet vorhandenen Verbandsgräben in der bekannten, langjährigen Praxis (Bagger mit Natur schonendem Mähkorb) weiterhin freigestellt. Bedenken gegen die geplante Anpassung der Verordnung bestehen daher nicht.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 5 Abs. 7 b) Unterhaltung Straßen, Wege, Versorgungsleitungen		
NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg	Ich empfehle die Formulierung „mit anderen basenarmen Materialien“ zu verwenden.	<i>Die Verordnung wird entsprechend ergänzt.</i>
Telekom Deutschland GmbH	Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es wird gebeten sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.	<i>Eigentümer und Nutzungsberechtigten können gem. § 5 Abs. 1 a) zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke das NSG betreten. Somit ist der Zugang zu den Anlagen der Telekom Deutschland GmbH jederzeit möglich. Eine generelle Freistellung für Erweiterungen kann nicht in Aussicht gestellt werden, da alle Projekte vor Durchführung auf Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet geprüft werden müssen. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben. Unter § 5 Abs. 7 c) wurden aber Maßnahmen zur Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen (Energie, Wasser, Telekom) freigestellt.</i>
Amt 66 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Zusätzlich sollte aufgenommen werden, dass die Unterhaltung der Kreisstraße und ihrer Seitenräume wie bisher zugelassen ist.	<i>Zur Klarstellung wird die Kreisstraße unter § 5 Abs. 7 a) mit aufgenommen.</i>
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg (Wümme)	Kies und Sand sind in vielen Fällen nicht für eine ordnungsgemäße Wegeunterhaltung geeignet, da sie sehr „rollig“ sind und die nötige „Verzahnung“ für einen ordnungsgemäß tragfähigen Weg nicht stattfindet. Ich empfehle die Übernahme der Erlassformulierung für die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege. Die Materialdefinition ist ggf. durch den im Unterschutzstellungserlass unter B 9 verwendeten Begriff	<i>Die Verwendung von anderen basenarmen Materialien ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und wenn es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft möglich. Eine Änderung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>

	" <i>milieugepasstem Material</i> " zu ersetzen oder ergänzen.	
§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen		
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg (Wümme)	Könnte hier auch die Wiedervernässung und die Entfernung nicht standortgerechter Nadelholzbestände auf Moorflächen als Duldungsmaßnahme mit angeführt werden?	<i>Für Wiedervernässungsmaßnahmen ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese kann nicht durch allgemeine Regelungen in der NSG-Verordnung ersetzt werden. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in eine NSG-Verordnung festgeschrieben werden. Nadelholzbestände kommen vereinzelt in Randbereichen vor. In Absprache mit den Eigentümern und auf freiwilliger Basis können nicht standortgerechte Bestände umgewandelt werden. Eine Duldungsmaßnahme wird nicht für erforderlich gehalten.</i>